

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER OFEN SCHULTE GMBH**

(Stand 02/2013)

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge mit unseren Kunden (Auftraggeber und Käufer) ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Sofern eine Bestimmung der AGB nicht zwischen Verbrauchern und Unternehmer differenziert, gilt diese für beide Personengruppen. Werden hingegen Verbraucher oder Unternehmer explizit aufgeführt, so gilt die Bestimmung auch nur diesen gegenüber.
3. Gegenüber Unternehmern gilt nachrangig zu unseren Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (nachfolgend VOB/B), soweit sie anwendbar ist.

## **§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen**

1. Unsere Angebote sind längstens 30 Tage verbindlich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Angebote des Kunden können wir innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung innerhalb dieser Frist annehmen.
2. Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben uns bzw. unseren Lieferanten vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen weitergegeben werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.
3. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus einem mit uns zustande gekommenen Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

## **§ 3 Mitwirkungshandlungen und Pflichten des Kunden**

Den Kunden treffen folgende (Mitwirkungs-) Pflichten, die er ggf. auf seine Kosten zu erfüllen bzw. sicherzustellen hat.

1. Behördliche und sonstige Genehmigungen sowie dafür erforderliche technische Unterlagen sind vom Kunde zu beschaffen. Wir stellen hierfür notwendige Unterlagen dem Kunden zur Verfügung.
2. Der Kunde schließt erforderlichenfalls eine Bauwesenversicherung ab, die vom Einrichten der Baustelle bis zur Abnahme reicht und den Diebstahl von eingebautem Material beinhaltet.
3. Für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen hat der Kunde alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hierunter fällt auch die Verschließbarkeit der Räume, in denen die Heizungs- bzw. Kaminanlage erstellt und unser zugehöriges Material und Werkzeuge gelagert wird.
4. Die Arbeitsräume sind bei Frostgefahr zu temperieren.
5. Der Kunde hat die Erstellung aller die Heizungs- oder Kaminanlage umgebenden Bauteile sowie alle erforderlichen baulichen Änderungen (z.B. des Schornsteins) und Vorkehrungen zu besorgen. Hierunter fallen insbesondere: Herstellung der Fundamente und Tragkonstruktionen, Ausführung von Mauer- und Deckendurchbrüchen, Rabiitz-, Ein- und Verputzarbeiten, Abdecken der Treppen und Fußböden.
7. Alle erforderlichen Elektro-Installationsarbeiten, wie Anschluss der Geräte an das Netz, Verlegen der Verbindungs- und Thermostatleitungen, sowie alle erforderlichen Gas-Installationsarbeiten sind durch den Kunden sicherzustellen.
8. Der Kunde hat ggf. das Trockenheizen der Heizungsanlage nach Anleitung und Bereitstellung des hierfür benötigten Brennstoffs durchzuführen und soweit erforderlich elektrischen Strom zur Verfügung zu stellen.

Sofern wir diese Leistungen auf Verlangen des Kunden erbringen, sind diese vom Kunden gesondert zu vergüten. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung der Angebotspreise und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

## **§ 4 Preise**

1. Alle im Angebot aufgeführten Preise gelten für die ungeteilte Bestellung des angebotenen Objekts, also die gesamte ungehinderte Leistungserbringung (Lieferung, Montage und Inbetriebnahme). Bestellungen von Teilleistungen bedürfen einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung.
2. Die Preise sind Netto-Preise und verstehen sich jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind für Bauleistungen die am Tage der Ausführung üblichen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt- und Ladezeiten)/ Kfz/ Geräte, Materialpreise und sonstigen Preise maßgebend.
4. Pauschalpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Beginn und Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
5. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung der Angebotspreise und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
6. Liegt zwischen Vertragsschluss und der vereinbarten Lieferzeit ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Eine Änderung des Preises wird dem Kunden mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben und auf Verlangen des Kunden nachgewiesen. Ergibt sich eine Erhöhung um mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

1. Der Preis einschließlich aller Nebenleistungen ist bei Übergabe bzw. Abnahme des Vertragsgegenstands und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug bar frei unserer Zahlstelle in deutscher Währung zu leisten. Eine abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form.
2. Wir sind zur Geltendmachung von Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vor Lieferung berechtigt, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden erfüllungshalber und nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
5. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug und läuft eine von uns gesetzte Nachfrist fruchtlos ab, können wir

- a) die Arbeiten einstellen;
  - b) nach vorheriger schriftlicher Androhung den Vertrag schriftlich kündigen;
  - c) Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie weitere Verzugschäden geltend machen;
- Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
6. Lösen wir uns wegen Zahlungsverzuges des Kunden vom Vertrag, werden die bis dahin erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abgerechnet. Darüber hinaus können wir 10 % des gekündigten Auftragswertes verlangen. Dem Kunden bleibt es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
  7. Ist ein entgeltliches Teilzahlungsgeschäft mit einem Verbraucher vereinbart worden, wird die gesamte geschuldete Restforderung sofort fällig, wenn
    - a) der Kunde mit mindestens 2 aufeinander folgenden Teilzahlungen und mit mindestens 10 % des Gesamtbetrags in Verzug ist und
    - c) wir dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des Rückstandes gesetzt und zugleich die Gesamtfälligstellung für den Fall der Nichtzahlung angedroht haben.
 Bei Teilzahlungsvereinbarungen mit Unternehmern wird die gesamte geschuldete Restforderung ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Ratenzahlung länger als 1 Woche in Verzug geraten ist.
  8. Wenn nichts anderes vereinbart ist, kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen gegen ihn aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
  9. Im Übrigen gilt für alle Zahlungen von Kunden, die Unternehmer sind, § 16 VOB/B, sofern anwendbar.

### **§ 6 Lieferung und Lieferverzug**

1. Ist eine Lieferzeit vertraglich vereinbart, so setzt der Beginn der von uns angegebenen Lieferverpflichtung und -frist die Klärung aller technischen Fragen sowie die Einhaltung und ordnungsgemäße Erfüllung der (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden (§ 3 dieser AGB) voraus.
2. Lieferungs- und Fertigungstermine für Anlagen mit sondergefertigten Baustoffen bzw. Bauteilen sind in jedem Fall unverbindlich.
3. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Kunde uns auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Wir haben innerhalb von 24 Werktagen nach Aufforderung mit den Arbeiten zu beginnen, sofern der Kunde seinen (Mitwirkungs-) Pflichten gemäß § 3 dieser AGB nachgekommen und eine ggf. vereinbarte An- bzw. Vorauszahlung bei uns eingegangen ist.
4. Verletzt der Kunde schuldhaft seine (Mitwirkungs-) Pflichten (§ 3 dieser AGB) oder kommt er in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den dadurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
5. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Die vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen verlängern sich, wenn sich Beginn, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen verzögern,
  - a) die der Kunde zu vertreten hat;
  - b) die auf Grund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonstige unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, insbesondere auch bei unseren Zulieferanten, entstehen.
 Hat der Kunde die Leistungsverzögerung zu vertreten und schafft er auf unser Verlangen nicht unverzüglich Abhilfe, so können wir bei Aufrechterhaltung des Vertrages den dadurch nachweislich entstandenen Schaden ersetzt verlangen oder dem Kunden eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werden. Für den Fall der Kündigung gelten die Bestimmungen des § 5 Ziffer 6 dieser AGB entsprechend.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir den Lieferverzug zu vertreten haben und
  - a) der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist;
  - b) vertragstypische und vorhersehbare Schäden vorliegen.
 Gegenüber Unternehmern ist diese Haftung auf vorsätzliche oder grobe Vertragsverletzung begrenzt.
8. Im Übrigen gilt Im Verhältnis zu Unternehmern § 6 VOB/B, sofern anwendbar.

### **§ 7 Abnahme**

1. Der Kunde hat die Leistung am Tage der Fertigstellung bzw. Lieferung abzunehmen.
2. Nimmt der Kunde die Leistung innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung bzw. Lieferung der Leistung oder Zusendung der Schlussrechnung ohne Verweigerungsgrund nicht ab, gilt die Abnahme als erfolgt.
3. Sofern noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder Mängel die Funktion der Heizungs- oder offenen Kaminanlage nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme und somit nicht zur Verweigerung von Zahlungen.

### **§ 8 Vertragsauflösung**

Bei Werkverträgen können wir eine Pauschale in Höhe von 10 % des gekündigten Auftragswertes geltend machen. Dem Kunden bleibt es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

### **§ 9 Gewährleistung und Haftung**

1. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die nicht auf einer Pflichtverletzung von uns bzw. unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sondern insbesondere auf folgenden Ursachen beruhen:
  - a) nicht von uns vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen der Heizungs- oder Kaminanlage;
  - b) den verkehrüblichen Güteanforderungen nicht entsprechende, vom Kunden gelieferte oder erstellte Teile der Heizungs- oder Kaminanlage oder des Gebäudes;
  - c) unsachgemäße Bedienung, insbesondere unsachgemäßes oder vorzeitiges Trockenheizen und Verwendung ungeeigneter Brennstoffe entstehen;
  - d) unvermeidbare Farbabweichungen und Haarrisse oder geringfügige brandbedingte Maß- und Formabweichungen, die bei der Fertigung (vor allem handgeformter) glasierter Ofenkacheln entstehen können;
  - e) Abweichungen der Farbe und Struktur von Natursteinen und deren Haltbarkeit;

- f) ungeeignete unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des gelieferten bzw. hergestellten Gegenstands;
  - g) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder durch Dritte;
  - h) Änderungen oder unsachgemäßen Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Herstellers.
2. Schadensersatzansprüche werden beschränkt auf Schäden, die auf unserem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind:
- a) vertragstypische vorhersehbare Schäden,
  - b) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte und
  - c) Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.
3. Soweit bei Warenlieferung Herstellergarantien bestehen, gelten die Garantiebedingungen des Herstellers.
4. Im Verhältnis zu Unternehmern gelten für Kaufverträge folgende Abweichungen:
- a) Im Gewährleistungsfall steht uns die Wahl der Nacherfüllungsart – Nachbesserung oder Neulieferung – zu.
  - b) Zur Nacherfüllung erforderlichen Ersatz bzw. erforderliche Ersatzteile stellen wir. Die Kosten für Montage und Demontage sowie für die Ursachenermittlung trägt der Kunde selbst.
  - c) Unsere etwaigen darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten treten wir hiermit an den Kunden ab. Unsere Haftung ist nachrangig.

### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten ausführen zu lassen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist die Veräußerung außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, eine Verpfändung, Sicherungsübereignung und sonstige unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte untersagt. Für den Fall eines Weiterverkaufs der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers gilt die aus dem Weiterverkauf entstehende Kaufpreisforderung bis zur Höhe des hier bestätigten Rechnungsbetrages im Voraus als an uns abgetreten. Bei Zugriff von Dritten auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Zwangsvollstreckung, hat der Kunde unverzüglich die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und uns umgehend schriftlich zu benachrichtigen.
5. Soweit Vorbehaltsgegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde bei Zahlungsverzug uns die Demontage zu gestatten und uns das Eigentum an den Vorbehaltsgegenständen zurück zu übereignen, wenn dieser ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden kann.
6. Werden Vorbehaltsgegenstände und andere Gegenstände derart miteinander verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstands zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
8. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen, die durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück oder einem anderen Gegenstand gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
10. Verletzt der Kunde unsere vorgenannten Rechte bzw. seine vorgenannten Pflichten, so ist er uns gegenüber zum Ersatz der daraus entstehenden Schäden verpflichtet.

### **§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Sofern der Kunde ein Kaufmann ist, wird der Gerichtsstand durch unseren Geschäftssitz bestimmt. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu verklagen.

### **§ 12 Rechtswahl**

Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien ist das deutsche Recht anzuwenden. Soweit der Vertrag selbst und diese AGB keine anderweitige Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Verhältnis zu Unternehmern zusätzlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der VOB/B.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser AGB nicht. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt das Gesetz bzw. die ergänzende Vertragsauslegung.

## § 14 Widerruf

Verbraucher werden wie folgt über ihr Widerrufsrecht belehrt, wenn sie bei uns eine Ware unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Fernabsatzgeschäft) oder im Rahmen eines Haustürgeschäfts erwerben.

1. Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.
2. Ein Haustürgeschäft liegt bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher vor, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher
  - a) durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
  - b) anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
  - c) im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger – bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung – und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB und bei schriftlichen Verträgen nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Ofen Schulte GmbH, Osterbrocker Straße 17, 49844 Bawinkel.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Wertersatz müssen für gezogene Nutzungen müssen Sie nur leisten, soweit Sie die Ware in einer Art und Weise genutzt haben, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

**Ende der Widerrufsbelehrung**